



## **Prüfung Versicherungsrecht – FS 2015**

Zwischen Lukas (nachfolgend L) aus Zollikon und der schweizerischen Versicherungsgesellschaft X AG (nachfolgend X AG) kommt am 7. April 2014 ein Versicherungsvertrag mit einer Vertragsdauer von 5 Jahren zustande. Als Vertragsbeginn wurde der 1. Mai 2014 vereinbart. Es handelt sich um eine Teilkaskoversicherung für den Mercedes 500 SEC von L. Gedeckt sind Schäden aus Diebstahl, Elementar-, Tierschäden und Glasbruch. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht für das Fahrzeug bereits eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung bei der Y Genossenschaft.

Im Antragsformular der X AG, welches L von dieser zugestellt erhielt, wurde nach dem häufigsten Lenker gefragt, was L wahrheitsgemäss mit „Versicherungsnehmer=Eigentümer und Halter“ beantwortete. Weiter wurde danach gefragt, ob das Fahrzeug überwiegend in einer Garage abgestellt wird (Frage 32). Für den Verneinungsfall sieht das Antragsformular einen Prämienzuschlag von 15 % vor. L antwortete schriftlich mit „Ja“, da das Fahrzeug damals bei ihm zu Hause und während seiner Arbeitszeit in einer Garage untergebracht war.

Per 1. August 2014 tritt L eine neue Arbeitsstelle an. Weil L neu meistens den öffentlichen Verkehr für den Arbeitsweg benutzt, vereinbart er verbindlich in schriftlicher Form mit seinem Bruder Matthias aus Zürich (nachfolgend M), dass dieser das Fahrzeug unentgeltlich an zwei Werktagen und einmal jährlich für Ferien nutzen kann. Aus Kostengründen bzw. wegen dem Stellenwechsel kündigt L zudem die beiden Garagenplätze und parkiert das Fahrzeug fortan immer im Freien. Auch M stellt den Mercedes fast immer im Freien ab.

Am Montag, 9. Februar 2015, teilt L der X AG wahrheitsgemäss schriftlich mit, dass das versicherte Fahrzeug am 6. Februar 2015 in Süditalien aus einer Parkgarage gestohlen worden ist und dass das Fahrzeug nicht abgeschlossen war. Gelenkt hatte es M, welcher das Auto für eine einwöchige Ferienreise verwendet hatte. Mit Schreiben vom 10. April 2015 verweigert die X AG die Zahlung der Schadenssumme von CHF 60'000.–, weil das Fahrzeug entgegen der vorvertraglichen Anzeige nicht überwiegend in einer Garage parkiert und im Zeitpunkt des Diebstahls nicht abgesperrt war.



L erhält das Schreiben am 13. April 2015 und ist empört über das Verhalten der X AG, welches er als ungerecht empfindet. Er wendet sich noch am gleichen Tag an Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit folgenden Fragen:

**Frage 1: Schuldet die X dem L aufgrund des Versicherungsvertrages die gesamte Versicherungsleistung?**

**Frage 2: Unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 1 möchte L wissen, ob bei Bestehen einer vollständigen oder teilweisen Leistungspflicht der X AG, diese Ansprüche gegenüber M geltend machen könnte?**

**Viel Erfolg!**